Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19/0166
15.02.2022

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze im Ruhestand

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

In § 53 Absatz 2 Nummer 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „525 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

I. Regelungsgehalt von § 53 Absatz 2 Nummer 3 BeamtVG Bln

Gehen Beamtinnen und Beamte vor der allgemeinen Altersgrenze – in Berlin immer noch 65 Jahre, bei Feuerwehr, Polizei und Justizvollzug abgesenkt auf bis zu 60 bzw. 61 Jahre – in den Ruhestand, unterliegen ihre Versorgungsbezüge bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie die allgemeine Altersgrenze erreichen, einer Deckelung: Wer zu den Versorgungsbezügen über eine bestimmte Grenze hinaus hinzuverdient, dem werden die Versorgungsbezüge so weit gekürzt, dass insgesamt nur das Grenz-Einkommen verbleibt.

Gemäß § 53 Absatz 2 Nummer 3 BeamtVG Bln liegt dieses Grenz-Einkommen bei 71,75% der aktiven Besoldung plus 325 Euro.

Der Betrag von 325 Euro stammt noch aus dem Beamtenversorgungsgesetz des Bundes, das 2011 in das Berliner Landesrecht überführt wurde. Als der Betrag von 325 Euro im Jahr 1999 eingeführt wurde, entsprach er jenem Betrag, bis zu dem geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) ausgeübt werden konnten. Beamtinnen und Beamte sollten also im vorgezogenen Ruhestand jedenfalls einen Minijob haben können, ohne eine Kürzung ihrer Versorgungsbezüge hinnehmen zu müssen.

II. Entwicklung seit 1999

Heute, seit 2013, beträgt der Höchstbetrag für Minijobs 450 Euro. Das ursprüngliche Konzept, Beamtinnen und Beamte sollten im vorgezogenen Ruhestand einen Minijob anrechnungsfrei ausüben können, ist somit durch den 325-Euro-Betrag nicht mehr gewahrt.

Der Bund hat dem Rechnung getragen und in § 53 Absatz 2 Nummer 3 des Bundes-Beamtenversorgungsgesetzes die Grenze für Ruhestands-Beamtinnen und –Beamte des Bundes dreimal angehoben, nämlich

- ab 1. Mai 2000 auf 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres (Gesetz vom 19. April 2000, BGBl. I S. 570),

- ab 1. Januar 2013 auf 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres (Gesetz vom 11. Juni 2013, BGBl. I S. 1514),

- ab 1. Januar 2016 auf 525 Euro (Gesetz vom 5. Januar 2017, BGBl. I S. 17).

Die jetzt im Bund geltende Grenze von 525 Euro gleicht der Hinzuverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese beträgt 6.300 Euro jährlich (§ 34 Absatz 2, § 96a Absatz 1b Satz 2 Nummer 2, § 96a Absatz 1c Nummer 2, § 239 Absatz 3 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch), was genau 525 Euro monatlich entspricht.

III. Folgerungen

Es ist nicht einzusehen, warum Berliner Ruhestandsbeamtinnen und -beamte hinsichtlich ihrer Hinzuverdienstmöglichkeiten schlechter gestellt werden sollen als Ruhestandsbeamte des Bundes oder als Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der derzeit noch geltende Betrag von 325 Euro hat, wie gezeigt, seit über zwei Jahrzehnten Bestand und ist durch die in dieser Zeit eingetretene Lohn- und Preisentwicklung nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere verfehlt der Betrag seinen ursprünglichen Zweck, dass Beamtinnen und Beamte im vorgezogenen Ruhestand jedenfalls einen Minijob sollten ausüben können, ohne eine Kürzung ihrer Versorgungsbezüge hinnehmen zu müssen. Um diesen Zweck wieder zu erreichen, müssen heute 525 Euro angesetzt werden. Minijobs sind bis 450 Euro monatlich zulässig, doch darf diese Grenze innerhalb eines Jahres gelegentlich überschritten werden, wenn der zusätzliche Arbeitsanfall nicht vorhersehbar war.

Die Erhöhung der Hinzuverdienst-Grenze verfolgt auch soziale Zwecke. Der vorgezogene Ruhestand, insbesondere wegen Dienstunfähigkeit, kommt für etliche Beamtinnen und Beamte „zu früh“: Er fällt in eine Lebensphase, in der Unterhalts- und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen, die jedenfalls bei Angehörigen des mittleren, teilweise auch des gehobenen Dienstes durch 71,75% der aktiven Besoldung nicht oder nur schwer gedeckt werden können. Es hat aber keinen Sinn, Beamtinnen oder Beamten, die aus gesundheitlichen Gründen zum Beispiel für die physisch besonders fordernde Tätigkeit bei Feuerwehr, Polizei oder im Justizvollzug nicht mehr zur Verfügung stehen können, eine geringfügige anderweitige Beschäftigung zu versagen.

IV. Kosten

Zusätzliche Kosten werden dem Land Berlin durch die Anhebung der Hinzuverdienst-Grenze von 325 Euro auf 525 Euro nicht entstehen. Der Effekt dieser Maßnahme wird sein, dass von jenen Ruhestandsbeamtinnen und –beamten, die bisher bis zu 325 Euro monatliche Einkommen aus einem Minijob haben, etliche diesen Minijob auf bis zu 525 Euro monatliches Einkommen ausweiten. Die vom Land Berlin zu zahlenden Versorgungsbezüge ändern sich dadurch aber nicht.

Stattdessen sind für den Berliner Landeshaushalt zusätzliche Steuereinnahmen zu erwarten, da auch für Minijobs eine (geringfügige pauschale) Einkommensteuer anfällt. Daneben erhöht die zusätzlich geleistete Arbeit die Wertschöpfung der Berliner Wirtschaft und damit das Aufkommen aus Umsatz- und Gewerbesteuer.

Berlin, den 14. Februar 2022

Wegner Goiny
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopse

Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG) Vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) mit späteren Änderungen, zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146)	
§ 53 **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen** (1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. (2) Als Höchstgrenze gelten 1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, 2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt, 3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie ~~325 Euro~~. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit. (3) (aufgehoben) (4) (weggefallen) (5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus	**§ 53** **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen** (1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. (2) Als Höchstgrenze gelten 1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, 2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt, 3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie **525 Euro**. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit. (3) (aufgehoben) (4) (weggefallen) (5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Be-

derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend. (6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht. (7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen. (8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen. (9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene. (10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.	zug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend. (6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht. (7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen. (8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen. (9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene. (10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.